Stand: Kabinettsbefassung 16.06.2020

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll der bisher befristet ausgesetzte Wahlrechtsausschluss für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, entsprechend dem Bundeswahlrecht dauerhaft aufgehoben und eine dem Bundeswahlrecht entsprechende Wahlassistenzregelung geschaffen werden. Bei Bürgermeisterwahlen soll die Wählbarkeit von Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsunfähig sind, ausgeschlossen werden.

Zudem sollen künftig im Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs vertreten sein.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Der Wahlrechtsausschluss für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, wird zusammen mit der Regelung zur vorübergehenden Aussetzung der Anwendung des Wahlrechtsausschlusses unbefristet aufgehoben. Zugleich werden entsprechend dem Bundeswahlrecht die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt.

2. Für Bürgermeisterwahlen wird gesetzlich klargestellt, dass Personen, die nach bürgerlichem Recht nicht geschäftsfähig sind und deshalb auch nicht als Bürgermeister die Gemeinde gesetzlich vertreten können, nicht zum Bürgermeister wählbar sind.

3. Künftig sollen dem Landeswahlausschuss bei der Landtagswahl zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs angehören, wie dies bei Bundestags- und Europawahlen bereits im Bundeswahlrecht vorgegeben ist.

C. Alternativen

Der Wahlrechtsausschluss kann in der Form, die vor der Aussetzung der Anwendbarkeit der jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Landtags- und Kommu-

nalwahlrecht gegolten hat, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 nicht wieder zur Anwendung kommen. Dem Gesetzgeber wäre neben der vollständigen Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses eine anderweitige Regelung des Ausschlusses unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zum Gleichheitssatz, möglich.

Auf die Ergänzung der Wählbarkeitsausschlussgründe für Bürgermeisterwahlen könnte verzichtet werden, im Vertrauen darauf, dass entsprechend der bisherigen Erfahrungen die Wählerinnen und Wähler zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage sind und betreffende Personen nicht zum Bürgermeister wählen.

Für die Besetzung des Landeswahlausschusses könnte die bisherige Regelung beibehalten werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen allenfalls geringfügige Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist geringfügig.

F. Nachhaltigkeitscheck

Entfällt.

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom …

Artikel 1
Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

3. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach dem Wort „Beisitzern“ werden die Wörter „und zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufung der Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des jeweiligen Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten.“

4. In § 36 werden die bisherigen Sätze Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die nach § 8 Absatz 4 zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe richtet sich nach § 8 Absatz 4.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des § 8 Absatz 4 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.“

6. In § 42 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Person seines Vertrauens“ durch die Wörter „im Fall des § 8 Absatz 4 die Hilfsperson“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2016 (GBl. S. 445), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

2. In § 16 werden die bisherigen Sätze Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die nach § 3 Absatz 4 zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe richtet sich nach § 3 Absatz 4.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder im Fall des § 3 Absatz 4 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern,

dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.“

4. In § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Person seines Vertrauens“ durch die Wörter „im Fall des § 3 Absatz 4 die Hilfsperson“ ersetzt.

5. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 18 Absatz 2 Satz 2 gilt“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen."

2. § 46 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen (§ 28 Absatz 2) oder nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist.“

Artikel 4
Änderung der Landkreisordnung

§ 10 Absatz 4 der Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen."

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen."

Artikel 6
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.“

2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „die Person seines Vertrauens“ durch die Wörter „im Fall des § 19 Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson“ ersetzt.

3. § 57a wird aufgehoben.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Stuttgart, den …

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll der bisher befristet ausgesetzte Wahlrechtsausschluss für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, aufgehoben und eine dem Bundeswahlrecht entsprechende Wahlassistenzregelung geschaffen werden. Bei Bürgermeisterwahlen soll die Wählbarkeit von Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsunfähig sind, ausgeschlossen werden.

Zudem sollen künftig im Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs vertreten sein

II. Inhalt

1. Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses für Personen, die in allen Angelegenheiten rechtlich betreut werden und Schaffung einer Wahlassistenzregelung

Das Bundesverfassungsgericht hat für das Bundeswahlgesetz mit seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) den Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes), für mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt (Leitsatz 4, Randnummer 139). Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass es Sache des Gesetzgebers ist, zu entscheiden, wie er die festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich zwar auf das Bundestagswahlrecht, da das Kommunal- und Landtagswahlrecht in Baden-Württemberg

den Ausschlussgrund aber ebenfalls vorsehen, ist auch eine Änderung des Landesrechts erforderlich, um einen Einklang des Wahlrechts mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herzustellen. Durch das Gesetz über das Wahl- und Stimmrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) wurde der Wahlrechtsausschluss zunächst bis 24. Oktober 2021 vorübergehend ausgesetzt, um die Regelung durch den Bund abzuwarten. Nachdem diese Neuregelung im Bundeswahlrecht durch das Gesetz zur Änderung des Bundestagswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) erfolgt ist, soll nun in Anlehnung an das Bundesrecht die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses und eine entsprechende Wahlassistenzregelung geschaffen werden. Zwar lässt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Raum für eine andere Lösung, die einen Wahlrechtsausschluss unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung regelt. Es erscheint aber sinnvoll, eine für alle Wahlen gleichlaufende Regelung des Wahlrechtsausschlusses vorzunehmen, so dass die Landesregelungen entsprechend dem Bundeswahlrecht gefasst werden sollen. Der Regelungsbereich betrifft die Landtagswahl, die direkte Demokratie auf Landesebene (Volksantrag, Volksbegehren, Volksabstimmung), die Kommunalwahlen, die Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart sowie Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Anhörungen der Bürger bei Gemeindegrenzänderungen. Das derzeit nur befristet bestehende aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht des betroffenen Personenkreises wird nun dauerhaft manifestiert.

Durch die Streichung dieses Wahlrechtsausschlusses entfällt zugleich die Grundlage für die Speicherung der entsprechenden Daten im Melderegister nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Bundesmeldegesetzes. Die Daten bezüglich des Ausschlussgrundes der Betreuung sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Melderegister zu löschen.

2. Wählbarkeit bei Bürgermeisterwahlen

Durch die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, ist dieser Personenkreis zum Bürgermeister wählbar.

Der Bürgermeister hat in Baden-Württemberg eine besonders verantwortungsvolle Position. Er ist Vorsitzender des Gemeinderats und gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, leitet die Gemeindeverwaltung und hat zahlreiche, gesetzlich geregelte Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Es ist deshalb nicht möglich, dass jemand, der aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung in eigenen Angelegenheiten dauerhaft

nicht handlungsfähig ist, die Funktion des Bürgermeisters wahrnimmt. In der Regel wird auch eine Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts vorliegen, die zur Versetzung in den Ruhestand führen müsste.

Ein Ausschluss von Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung das Amt des Bürgermeisters nicht wahrnehmen können, von der Wählbarkeit zum Bürgermeister ist auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 möglich. Für das Amt und die Wahl des Bürgermeisters gibt es im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg keine speziellen Vorgaben; es gilt der allgemeine verfassungsrechtliche Rahmen. Das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes besteht nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Der Landesgesetzgeber kann deshalb Anforderungen an die Eignung von Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters in Form von Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen.

Das Betreuungsrecht bietet jedoch keinen geeigneten Ansatzpunkt, um den betreffenden Personenkreis rechtssicher zu definieren. Wie auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2019 herausgestellt hat, wird eine Betreuung nur angeordnet, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen nicht durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, besorgt werden können. Nach den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichen ersten Ergebnissen des interdisziplinären Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ ist zudem damit zu rechnen, dass die Möglichkeit, eine Betreuung in allen Angelegenheiten anzuordnen, in absehbarer Zeit abgeschafft wird. Ein anderer geeigneter Anknüpfungspunkt ist weder im geltenden noch im künftig zu erwartenden Betreuungsrecht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Aufgaben des Bürgermeisters ist es sachgerecht, die Wählbarkeit von der Geschäftsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht abhängig zu machen. Nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Volljähriger geschäftsunfähig, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach nur ein vorübergehender ist. Willenserklärungen von geschäftsunfähigen Personen sind nach § 105 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig. Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (§ 12 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes) sowie die Prozessfähigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 62 der Verwaltungsgerichtsordnung) knüpfen ebenfalls an die Geschäftsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht an. Geschäftsunfähige Personen können

sich deshalb bereits nach geltendem Recht nicht rechtswirksam zur Bürgermeisterwahl bewerben, was allerdings in der kommunalen Praxis kaum als Zurückweisungsgrund zur Anwendung kommt. Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Minderjährige (§ 104 Nummer 1 und § 106 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind bereits aufgrund der bestehenden Mindestaltersgrenze für die Wählbarkeit zum Bürgermeister von 25 Jahren (§ 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung) nicht wählbar.

Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit soll eine bestehende Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Wählbarkeitsausschlussgrund für die Bürgermeisterwahl normiert werden. Damit werden neben sich bewerbenden Personen auch solche Personen erfasst, die ohne Bewerbung gewählt werden, also durch Eintragung des Namens in die freie Zeile des Stimmzettels oder bei einer Wahl ohne Bewerber mit leerem Stimmzettel. Außerdem kann im Falle, dass eine geschäftsunfähige Person zum Bürgermeister gewählt wird, dann die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl – erforderlichenfalls auch noch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist – für ungültig erklären (§ 30 Absatz 1 Satz 4, § 32 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Das Vorliegen der Geschäftsunfähigkeit wird nicht in gesetzlich geregelter Form behördlich erfasst. Sie muss deshalb, soweit sie bei der betreffenden Person nicht bereits aus anderem Anlass festgestellt worden ist und entsprechende Zweifel bestehen, im Einzelfall geprüft werden. Insoweit gilt nichts anderes als in Fällen, in denen in einem Verwaltungsverfahren begründete Zweifel an der Handlungsfähigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bestehen.

3. Besetzung des Landeswahlausschusses

Die im Bundeswahlrecht vorgegebene und in der Praxis bereits bei Bundestags- und Europawahlen bewährte Erweiterung der Besetzung des Landeswahlausschusses um zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird auch für die Landtagswahl eingeführt. Durch die Verweisung in § 5 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes gilt dies auch für den Landesabstimmungsausschuss für ein Volksbegehren und eine Volksabstimmung.

III. Alternativen

Der Wahlrechtsausschluss kann in der Form, die vor der Aussetzung der Anwendbarkeit der jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht gegolten hat, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.

Januar 2019 nicht wieder zur Anwendung kommen. Dem Gesetzgeber wäre neben der vollständigen Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses eine anderweitige Regelung des Ausschlusses unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zum Gleichheitssatz, möglich.

Auf die Ergänzung der Wählbarkeitsausschlussgründe für Bürgermeisterwahlen könnte verzichtet werden, im Vertrauen darauf, dass entsprechend der bisherigen Erfahrungen die Wählerinnen und Wähler zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage sind und betreffende Personen nicht zum Bürgermeister wählen.

Für die Besetzung des Landeswahlausschusses könnte die bisherige Regelung beibehalten werden.

IV. Nachhaltigkeitscheck, finanzielle Auswirkungen und Erfüllungsaufwand

Es handelt sich um wahlrechtliche Einzelregelungen, die die Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen betreffen.

Für die Gemeinden und Landkreise entstehen durch das Gesetz allenfalls geringfügige Mehrausgaben. Für das Land Baden-Württemberg fallen durch das Gesetz keine Kosten an. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist geringfügig. Auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen weder Kosten noch bürokratischer Aufwand.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die Regelung entspricht § 13 des Bundeswahlgesetzes. Mit der Neufassung wird der Ausschluss eines Menschen vom Wahlrecht, dem für die Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (erfasst waren auch Betreuungen, bei denen der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst hat) und die bisherige bis 24. Oktober 2021 befristete Nichtanwendbarkeit dieses Ausschlussgrundes aufgehoben. Der Ausschluss von Personen,

die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, bleibt unverändert; er ist künftig der einzige Ausschlussgrund.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes. Die Regelung stellt klar, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht § 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes, wobei in Satz 1 gegenüber der Bundesregelung noch der Zusatz „zulässige Assistenz“ in Klammern ergänzt wurde, um klarzustellen, dass es sich um die Definition der Assistenz handelt, die für die Strafbarkeit nach § 107a Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches (Wahlfälschung) von Bedeutung ist, was sich für die Bundesregelung aus der Gesetzesbegründung ergibt (Bundestagsdrucksache 19/9228, S. 17). Durch die Regelung wird die bisher in § 38 des Landtagswahlgesetzes enthaltene Vorgabe für die Hilfe durch eine andere Person entsprechend dem Bundesrecht detaillierter ausgestaltet.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die im Bundeswahlrecht vorgegebene und in der Praxis bereits bei Bundestags- und Europawahlen bewährte Erweiterung der Besetzung des Landeswahlausschusses um zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 4 des Europawahlgesetzes (Verweis auf das Bundeswahlgesetz)) wird auch für die Landtagswahl eingeführt. Über die Verweisung in § 5 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes gilt die Änderung auch für die Besetzung des Landesabstimmungsausschusses.

Zu Buchstabe b

Auch für die Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die in den Landeswahlausschuss bestellt werden, wird die Berufung von Stellvertretern vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Die Berufung der Richter des Verwaltungsgerichtshofs und ihrer Stellvertreter in den Landeswahlausschuss erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten. Für den Bundeswahlausschuss findet sich eine entsprechende Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 2 der Bundeswahlordnung.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Die Regelung entspricht § 33 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (siehe auch § 57 Absatz 3 Satz 2 der Bundeswahlordnung und § 35 Absatz 3 Satz 1 der Landeswahlordnung). Die Regelung stellt im Hinblick auf die Assistenz durch eine Hilfsperson klar, dass der Grundsatz der Geheimheit der Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlgeheimnisses einer nach § 8 Absatz 4 des Landtagswahlgesetzes zulässigen Hilfe bei der Stimmabgabe nicht entgegensteht.

Zu Nummer 5 (§ 38)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird neu gefasst, weil die bisherige Regelung der persönlichen Stimmabgabe inzwischen in § 8 Absatz 3, ergänzt um die Klarstellung der einmaligen Stimmabgabe, geregelt ist und die Regelung der Assistenz durch eine andere Person bei der Stimmabgabe nunmehr durch den vorgesehenen § 8 Absatz 4 (vgl. oben Nummer 2 Buchstabe b) entsprechend der Bundesregelung erfolgt.

Zu Buchstabe b

Durch die neue Regelung der Assistenz bei der Stimmabgabe in § 8 Absatz 4 wird der Verweis entsprechend angepasst. Zugleich wird die Formulierung an § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes angeglichen. Die konkrete Formulierung der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl erfolgt wie bisher durch das Muster der Anlage 1 der Landeswahlordnung.

Zu Nummer 6 (§ 42)

Die bisherige Bezeichnung „Person seines Vertrauens“ für die Hilfe bei der Stimmabgabe wird in die Bezeichnung „Hilfsperson“ entsprechend dem vorgesehenen § 8 Absatz 4 geändert.

Zu Artikel 2 – Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Die für das Landtagswahlrecht vorgenommenen Änderungen werden in entsprechender Weise auch im Volksabstimmungsgesetz umgesetzt. Die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses in Artikel 1 Nummer 1 gilt über die Anknüpfung an das Wahlrecht zum Landtag in § 3 Absatz 1, § 27 Absatz 4, § 33 und § 42 Absatz 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes auch für die Berechtigung zur Unterstützung von Volksantrag und Volksbegehren und für die Stimmberechtigung bei der Volksabstimmung.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Regelung entspricht der neuen Regelung in § 8 Absatz 3 und 4 des Landtagswahlgesetzes (Artikel 1 Nummer 2) und § 14 Absatz 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Die Regelung entspricht der neuen Regelung in § 36 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes (Artikel 1 Nummer 4) und § 33 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird neu gefasst, weil die bisherige Regelung der persönlichen Stimmabgabe, ergänzt um die Klarstellung der einmaligen Stimmabgabe, und die Regelung der Assistenz durch eine andere Person bei der Stimmabgabe nun in § 3 Absatz 4 entsprechend der Regelung in § 38 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes erfolgt (siehe Nummer 1 und Artikel 1 Nummer 5).

Zu Buchstabe b

Durch die neue Regelung der Assistenz bei der Stimmabgabe in § 3 Absatz 4 wird der Verweis entsprechend angepasst und zugleich wird die Formulierung an die neue Regelung in § 38 Absatz 5 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes und an § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes angeglichen (siehe auch Artikel 1 Nummer 5).

Zu Nummer 4 (§ 19)

Die bisherige Bezeichnung „Person seines Vertrauens“ für die Hilfe bei der Stimmabgabe wird in die Bezeichnung „Hilfsperson“ entsprechend dem vorgesehenen § 3 Absatz 4 angepasst (siehe Nummer 1 und Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 5 (§ 36)

Da die Regelung der Assistenz bei der Stimmabgabe künftig in § 3 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes (siehe Nummer 1) erfolgt, wird die bisherige Verweisung angepasst.

Zu Artikel 3 – Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 14)

Mit der Neufassung wird der Ausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, vom Wahlrecht bei Gemeindewahlen und vom Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten aufgehoben. Der Ausschluss von Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen, bleibt unverändert.

Zu Nummer 2 (§ 46)

Die erste Alternative (Ausschluss von der Wählbarkeit in den Gemeinderat) entspricht der bisherigen Regelung. Durch die Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, beim aktiven und passiven Wahlrecht für Gemeinderatswahlen, entfällt aufgrund der bestehenden Verweisung auch der Wählbarkeitsausschluss dieser Personen bei Bürgermeisterwahlen.

Zusätzlich wird gesetzlich bestimmt, dass Personen, die nach Bürgerlichem Recht geschäftsunfähig sind, nicht zum Bürgermeister wählbar sind. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt II. 2) wird verwiesen.

Zu Artikel 4 – Änderung der Landkreisordnung

Mit der Neufassung wird der Ausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, vom Wahlrecht bei Kreiswahlen aufgehoben. Der Ausschluss von Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen, bleibt unverändert.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Mit der Neufassung wird der Ausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, vom Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart aufgehoben. Der Ausschluss von Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, bleibt unverändert.

Zu Artikel 6 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Regelung der Sätze 1 bis 4 entspricht § 14 Absatz 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes sowie der neuen Regelung in § 8 Absatz 3 und 4 des Landtagswahlgesetzes. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen. Durch die Neufassung werden die bereits bisher in § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes enthaltenen Vorgaben für die persönliche Stimmabgabe und für die Hilfe durch eine andere Person entsprechend dem Bundesrecht detaillierter ausgestaltet.

Das Wahlrecht kann bereits bisher nur einmal ausgeübt werden. Um dies ausdrücklich im Gesetz klarzustellen, wie dies auch in § 14 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes und § 8 Absatz 3 des Landtagswahlgesetzes der Fall ist, wird das Kommunalwahlgesetz entsprechend ergänzt. Bei gemeinsam durchgeführten kommunalen Wahlen gilt dies für jede einzelne Wahl, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist.

Bei Kommunalwahlen kann die Stimmabgabe in manchen Fällen auch oder nur durch Eintragung eines Namens auf dem Stimmzettel erfolgen. Wie bisher wird deshalb die Hilfe durch eine andere Person auch ermöglicht, wenn der Wahlberechtigte des Schreibens unkundig ist.

In Satz 5 wird entsprechend § 33 Absatz 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes und der neuen Regelung in § 36 Absatz 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Artikel 1 Nummer 4) im Gesetz bestimmt, dass die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat, verpflichtet ist (bisher: § 30 Absatz 3 Satz 1 und § 35 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalwahlordnung).

Zu Buchstabe b

Durch die neue Regelung der Assistenz bei der Stimmabgabe in § 19 Absatz 1 wird der Verweis entsprechend angepasst. Zugleich wird die Formulierung an § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes sowie an die neue Regelung in § 38 Absatz 5 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) angeglichen. Die konkrete Formulierung der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl erfolgt wie bisher durch das Muster der Anlage 1 der Kommunalwahlordnung.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Die bisherige Bezeichnung „Person seines Vertrauens“ für die Hilfe bei der Stimmabgabe wird in die Bezeichnung „Hilfsperson“ entsprechend der neuen Regelung in § 19 Absatz 1 und 4 (Artikel 6 Nummer 1) geändert.

Zu Nummer 3 (§ 57a)

Die Vorschrift über die Nichtanwendbarkeit des Wahlrechtsausschlusses von in allen Angelegenheiten betreuten Personen bei den Wahlen am 26. Mai 2019 ist gegenstandslos geworden. Die noch befristet geltende Regelung für Bürgermeisterwahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und Anhörungen der Bürger bei Grenzänderungen wird durch die Regelung in § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung (Artikel 3 Nummer 1) ersetzt.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl zum Bürgermeister werden gegenüber der geltenden Übergangsregelung (§ 57a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes) geändert. Um rechtliche Probleme bei Bürgermeisterwahlen, für die das Bewerbungsverfahren läuft oder die Zulassung der Bewerber erfolgt ist, zu vermeiden, soll die Änderung erst später in Kraft treten. Durch den Zeitpunkt ist sichergestellt, dass die Regelung für Hauptwahl und etwaige Neuwahl einheitlich gilt.